



Ordnungsnummer

0/3

**Satzung
über die Stiftung einer Bürgermedaille
der Stadt Stuttgart**

vom 9. Februar 2017¹

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6 vom 12. Februar 1970

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat der Stadt Stuttgart in seiner Vollversammlung am 5. Februar 1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um Stuttgart erworben haben, können durch die Verleihung einer Bürgermedaille geehrt werden.

(2) Dasselbe gilt für Persönlichkeiten, die eine hervorragende Leistung vollbracht haben und in Stuttgart entweder geboren oder mit Stuttgart in besonderer Weise verbunden sind.

§ 2

(1) Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet die Vollversammlung des Gemeinderats in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.

§ 3

(1) Die Bürgermedaille soll höchstens viermal jährlich verliehen werden. Insgesamt sollen nicht mehr als 30 lebende Personen die Bürgermedaille besitzen.

(2) Der Besitz des Bürgerrechts der Stadt Stuttgart ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Bürgermedaille.

¹ Zuletzt geändert am 8. Mai 2008 (Amtsblatt Nr. 22 vom 29. Mai 2008).

§ 4

Die Bürgermedaille trägt auf beiden Seiten eine Umschrift mit dem Wortlaut „Für besondere Verdienste - Landeshauptstadt Stuttgart - Bürgermedaille“. Auf der einen Seite ist in der Mitte ein erhabener Schriftzug mit dem Namen der/des Geehrten und dem Datum der Verleihung. Die andere Seite der Medaille zeigt eine künstlerische Darstellung von Stuttgart. Eine integrierte Anstecknadel ist Bestandteil der Medaille.

§ 5

(1) Über die Verleihung der Bürgermedaille wird eine Urkunde ausgestellt, die den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner besonderen Verdienste um Stuttgart und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses enthält. Die Urkunde wird vom Oberbürgermeister unterzeichnet.

(2) Bürgermedaille, Anstecknadel und Urkunde sind der/dem Geehrten in feierlicher Form zu überreichen.

(3) Mit der Überreichung geht die Medaille, die Anstecknadel und die Urkunde in das Eigentum der/des Geehrten über.

§ 6

Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden.

§ 7

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Satzung
über die Stiftung einer Bürgermedaille
der Stadt Stuttgart**

- Historie -

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
09.02.1970		6 vom 12.02.1970	13.02.1970
08.05.2008	153/2008	22 vom 29.05.2008	30.05.2008